

Beschlüsse des Gemeinderates Neftenbach

Veröffentlichung auf der Homepage www.neftenbach.ch

Sitzungen vom 9. November 2020

Revision Gebührentarif

An der Gemeindeversammlung vom 29. November 2017 wurde die Gebührenverordnung erlassen, welche per 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist. Die Gebührenverordnung regelt die Grundsätze der Gebührenerhebung. Die geschuldeten Gebühren sind gemäss Artikel 5 der Gebührenverordnung durch den Gemeinderat in einem Gebührentarif festzulegen.

Der aktuelle Gebührentarif vom 15. Dezember 2017 weist gewisse inhaltlich Positionen auf, welche aufgrund der gelebten Praxis oder aufgrund des übergeordneten Rechts nicht mehr aktuell sind. Aus diesem Grund wurden von diversen Abteilungen der Gemeindeverwaltung diverse Anpassungsanträge gestellt, welche in der Summe eine Revision des Gebührentarifs rechtfertigen.

Dem Begehren um Gebührenerhöhung der Tinner GmbH (Feuerungskontrolle) kann entsprochen werden, da die neuen Tarife dem aktuellen Marktumfeld angepasst wurden und die umliegenden Gemeinden (wie Dättlikon, Dägerlen, Buch a. Irchel, Dinhard, Ellikon an der Thur, Seuzach etc.) dem identischen Antrag ebenfalls zugestimmt und die Gebühren einheitlich angepasst haben. Zudem hat sich die Feuerwehrkommission für eine Erhöhung der Gebühren für die Wespen- und Insekteneinsätze ausgesprochen, um die effektiven Kosten decken zu können.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Ansätze im neuen Gebührentarif weitgehend den bisherigen Tarifen entsprechen und inhaltlich nur punktuell angepasst und präzisiert wurden. Mit dieser Revision des Gebührentarifs können zudem geänderte, übergeordnete rechtlichen Bestimmungen (Gesetzesänderungen) berücksichtigt bzw. bereinigt werden. Die markantesten Änderungen erfahren die Tarife der Feuerungskontrolle. Diese Anpassungen erfolgen in Abstimmung mit den umliegenden Gemeinden, sodass für die gleiche Leistung durch die gleiche Kontrollfirma in der Region die gleichen Tarife verrechnet werden.

Videüberwachungsreglement, Änderung Anhang

Die Videüberwachung bezweckt hauptsächlich die Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen. Insbesondere der Wahrung des Hausrechts, der Verhinderung von Verunreinigungen, von Sachbeschädigungen, von Einbrüchen, von Straftaten gegen Leib und Leben sowie von Widerhandlungen gegen die Abfallentsorgungsvorschriften. Das Reglement schreibt vor, wie die Überwachung erfolgen kann und wie mit den Daten umzugehen ist. Der Anhang des Videüberwachungsreglements listet die Örtlichkeiten auf, wo die Gemeinde Überwachungsanlagen installieren kann. Weiter sind darin die zuständigen Personen bezeichnet, welche die Aufnahmen auswerten dürfen. In den letzten Jahren und Monate sind Vandalenakte insbesondere dort erfolgt, wo keine Kameras installiert sind.

Damit neue Orte (Hotspots) mit Kameras ausgerüstet werden können, muss der Anhang des Reglements ergänzt und publiziert werden. Dies ist mit Aufwand verbunden und dauert jeweils einige Zeit. Der Gemeinderat hat deshalb bestimmt, dass die Liste mit den Orten ergänzt wird, wo bei Bedarf Kameras installiert werden sollen. So sind beispielsweise neu sämtliche Schulanlagen und Sportanlagen aufgelistet. Das heisst aber nicht, dass unmittelbar auf sämtlichen Anlagen Kameras installiert werden. In einem ersten Schritt soll die Schulanlage

Schulhaus Auenrain und der neue Modulbau mit Kameras ausgerüstet werden, da hier in den letzten Monaten wiederholt Sachbeschädigungen vorgekommen sind.

Gemeinderat Neftenbach

Martin Schmid
Gemeindeschreiber

Neftenbach, 23. November 2020